

Zeitschrift: Der freimüthige und unparteiische schweizerische Schulbote
Band: - (1832)
Heft: 12

Artikel: An die verehrlichten Ober-, Schul- und Erziehungs-Behörden in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ähnliches ließe sich von unzähligen, zu der Bereicherung des Privatwohls und des gemeinen Besten vorzüglich tauglichen Talenten sagen, die nun durch Vernachlässigung als unnütze Schätze zu Schanden gehen. Diese, die Verarmung des einzelnen Menschen und der Gesellschaft verursachenden Gebrechen, sollten besonders in einem Vaterlande von der Art des unsrigen, kraft der Verfassung, vermittelt zweckmäßiger Combinationen, gehoben werden. Zu diesem Zwecke sollte die gesammte Organisation unseres Schul- und Erziehungswesens führen.

Zu der Bildung des Lehr- und Erzieherstandes für Schulen und Kirchen sollten wir besondere Seminarie anlegen, durch welche das gesammte Personal, das sich diesem hochwichtigen Stande zu widmen gedenkt, wie durch eine unbestechliche Sichtung-, Läuterungs- und Bildungs-Anstalt bewährt werden müßte, bevor aus seinem Kreise irgend ein Zögling zur Ausübung des Schullehrer- und Erzieherberufs, oder zu weitem theologischen Studien zugelassen werden dürfte. In solchen Seminarie müßte als erste und wesentlichste Bedingung weiterer Förderung, eine rein menschliche, zur beharrlichen Erhaltung kindlicher Unbefangenheit geeignete, gegen Selbstsucht gesicherte, in dem Wohl des Nächsten und des Vaterlandes die höchste Befriedigung findende Gemüthskraft unerlässlich gefordert werden. Also, und nur auf diese Weise, könnte es uns gelingen, im Schooße der unverdorbenen Natur, auf dem Wege ländlich sittlicher Bildung, zu einem für unsere Umstände in sittlicher, in religiöser und in industrieller Beziehung genugthuenden Stamm von Schullehrern und Volkserziehern und wahrhafter Seelsorger zu gelangen. Zu allen diesen Zwecken sollte uns der vorgeschlagene Erziehungs-rath führen.

An die verehrlichen Ober-, Schul- und Erziehungs-Behörden in der Schweiz.

Euch, Ihr Edlen, theile ich die folgende Verordnung eines benachbarten Königes über die jährlichen Schulvisita-

tionen seines Landes mit, daraus zu ersehen, wie mehrere Theile des Schulwesens bei uns in der Schweiz noch nicht ins Leben getreten oder noch zu wenig ausgebildet sind, und diese durch Euer Ansehen und Recht zu schaffen oder zu vervollkommen. Vieles ist von Euch, Verehrungswürdige! schon gethan worden, noch viel Mehres aber ist Euch zu thun übrig! Einem Könige ist das freilich leichter, aber um so größer ist Euer Verdienst! Es fehlt uns zwar nicht an Euren guten Schulverordnungen, aber es fehlt uns an deren Handhabung und Ausführung. Ihr seid die Begründer des schweizerischen Volkswobles, Ihr seid seine Schutzengel und Heilswächter; wirkt, dieweil es Tag ist; es kommt die Nacht, da niemand wirken kann. Des Himmels Licht und Kraft, und des Allvaters Segen wohne in Eurer Mitte! Amen!

An sämmtliche k. Distriktschulen-Inspektoren des Unterdonaukreises und die Stadtschul-Kommission zu Passau und Straubing.

Im Namen des Königes ic.

Die Visitationen, welche die Distriktschulen-Inspektoren, und die denselben gleichgestellten Stadtschul-Kommissionen jährlich bei ihren sämmtlichen Schulen vorzunehmen haben, sollen hauptsächlich zur Kontrolle der Jahresberichte der Lokalschul-Inspektionen dienen, und haben sich daher eben so, wie diese Berichte, über den Zustand einer jeden Schule nach dem ganzen Umfange desselben zu verbreiten.

Die jährlichen Visitationen, wie solche bisher von den Distriktschulen-Inspektoren vorgenommen wurden, haben aber diesem Zwecke nicht immer entsprochen, theils weil dieselben gewöhnlich zu frühzeitig vorgenommen wurden, so daß der Erfolg des Schulunterrichts noch nicht gehörig bemessen werden konnte, theils weil sich hiebei gewöhnlich auf die Prüfung der Schuljugend, und öfter sogar auf die Prüfung der Werktagsschüler beschränkt, von allem Uebrigen aber, was bei diesen Visitationen noch zu beachten ist, Umgang genommen wurde.